

## Nutzungsbestimmungen

für die außerdienstliche Nutzung von Büro- und Sitzungsräumen, Schulräumen, Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken, Außenanlagen sowie Inventar und Gerät des Kreises Segeberg und der Kreissporthalle in Bad Segeberg.

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Büro- und Sitzungsräume, Schulräume, Gymnastikhallen, Lehrschwimmbecken, Außenanlagen sowie Inventar und Geräte sämtlicher Liegenschaften des Kreises Segeberg sowie der Kreissporthalle in Bad Segeberg werden nur im Rahmen dieser Bestimmungen für eine außerdienstliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung von Räumen durch die Kreistagsfraktionen ist eine dienstliche Nutzung. Die Vergabe erfolgt auf rein privatrechtlicher Grundlage im Rahmen eines Nutzungsvertrages ( Anlage 1 ). Der Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages ist schriftlich und mindestens eine Woche vorher an das Infrastrukturelles Gebäudemanagement , zu stellen.
- (2) Bei der Kreissporthalle wird ein Nutzungsvertrag mit dem GMSE geschlossen nach vorheriger Abstimmung zwischen dem GMSE und dem Kreissportverband.
- (3) Für die außerdienstliche Nutzung sämtlicher in Absatz 1 genannter Objekte ist ein Entgelt nach den in besonderen Entgeltbestimmungen festgelegten Tarifen zu entrichten.
- (4) Die Objekte werden vom GMSE vergeben. Der Antragsteller hat den Zweck der beantragten außerdienstlichen Nutzung anzugeben und eine von ihm verantwortlich für die außerdienstliche Nutzung beauftragte Person / Übungsleiter sowie einen Stellvertreter-/in zu benennen.
- (5) Der normale Dienstbetrieb, schulische und andere wichtige öffentliche Belange dürfen durch eine Vergabe für die außerdienstliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Ihnen gebührt in jedem Fall Vorrang.
- (6) Die Objekte können zur einmaligen oder wiederkehrenden außerdienstlichen Nutzung überlassen werden.
- (7) Es ist alleinige Sache des Nutzers, sich um die Einhaltung der für die jeweilige Nutzung zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ( z.B. Rettungswege, Lärmschutz ) zu kümmern und die ggfs. erforderlichen Anträge zu stellen und die damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Bei Verstößen gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften haftet allein der Nutzer.

### § 2

#### Nutzer/-innen

- (1) Die Objekte stehen grundsätzlich allen Interessierten zur Verfügung. Der Kreis behält sich aber vor, einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung auszuschließen, wenn er Zweifel an deren Zuverlässigkeit hat , die Nutzung als nicht opportun erscheint oder die Benutzung im Widerspruch zu öffentlichen Belangen steht.
- (2) Eine Überlassung erfolgt grundsätzlich nur an Gruppen mit mindestens sechs Teilnehmerinnen / Teilnehmern. Kleinere Gruppen oder Einzelpersonen können im Ausnahmefall berücksichtigt werden.
- (3) Die Kreissporthalle steht grundsätzlich nur für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Für diese Zwecke wird die Halle genutzt von :
  - a) der Kreisberufsschule Bad Segeberg für den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen, dem Kreissportverband und den Fachverbänden und Vereinen des Kreissportverbandes zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen
  - b) anderen Sportvereinen und Institutionen nach vorheriger Absprache mit dem Kreissportverband und dem GMSE.

Eine Nutzung der Halle zu nicht sportlichen Zwecken kann im Einzelfall, soweit es die baulichen Verhältnisse zulassen, mit Zustimmung des GMSE erfolgen.

### **§ 3** **Nutzungszeiten**

- (1) Die Nutzung der Objekte zu außerdienstlichen Zwecken, soweit es sich nicht um die Kreissporthalle handelt, wird regelmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag begrenzt. In die Nutzungszeit einbezogen sind die Zeiten für das Vorbereiten, Aufräumen, Duschen und Umkleiden. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die vorbezeichneten Räume einschließlich Nebenräume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (2) An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie zusätzlich an den Schulen in den Sommer- und Weihnachtsferien findet grundsätzlich keine außerdienstliche Nutzung statt. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das GMSE. Die Kreissporthalle bleibt in den Sommerferien geschlossen.
- (3) Bei der Kreissporthalle wird in einem vom GMSE und dem Kreissportverband aufgestellten Benutzungsplan festgelegt, zu welchen Zeiten die Halle zur Verfügung steht. Eine Benutzung der Halle nach 22.00 Uhr ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Wettkämpfe und Punktspiele, die im Einzelfall bis 22.00 Uhr nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Auf diesen Umstand ist vorher hinzuweisen. Sofern Nutzungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies dem Hausmeister bzw. im Verhinderungsfall dem Kreissportverband oder dem GMSE rechtzeitig mitzuteilen. Ein Anspruch auf Erstattung von gezahlten Ertgelten besteht nicht.

Die Einstellung des Übungsbetriebes ist dem GMSE bzw. dem Kreissportverband schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4** **Haftung und Schadensersatz**

- (1) Der Kreis überlässt dem Nutzer die in § 1 Abs. 1 genannten Objekte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Objekt jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt das GMSE und den Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Mietobjektes und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das GMSE und den Kreis, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von dem Kreis Segeberg, dessen Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung des Kreises Segeberg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem GMSE an dem überlassenen Objekt und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des GMSE fällt, z.B. eine Sonderreinigung bei übermäßiger Verschmutzung vor Nutzungsbeginn.
- (7) Das GMSE übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 5** **Fahrzeugstellplätze**

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen und soweit vorhandenen Parkplätzen auf eigene Gefahr geparkt werden. Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen.

## **§ 6** **Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Für das GMSE üben die Hausmeister oder andere vom GMSE Beauftragte das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, jederzeit das Objekt zu betreten oder sich anzusehen. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsbestimmungen beziehen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dienen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich diesen Anordnungen widersetzen, den weiteren Aufenthalt im Objekt oder die Nutzung des Objektes mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (2) Unberührt von der vorstehenden Regelung sind die Rechte der Schulleiter gem. § 54 Schulgesetz. Deren Anordnungen gehen im Zweifelsfall denen der Hausmeister oder anderer Beauftragter vor.

## **§ 7** **Kündigung**

- (1) Dem Nutzer kann vom GMSE jederzeit entschädigungslos gekündigt werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Gruppe oder Mitglieder
  - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Nutzungsbestimmungen oder gegen die jeweilige Hausordnung verstößt und dies trotz Unterlassungsaufforderung fortsetzt
  - b) in wiederholten Fällen nicht sicherstellen kann, dass die Nutzung durch Gruppen von mindestens sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Nutzungsstunde gewährleistet ist
- (2) Bei der Kreissporthalle Bad Segeberg erfolgt eine Kündigung in Abstimmung mit dem Kreissportverband.
- (3) Die Nutzung kann vom GMSE für einzelne Nutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer des Nutzungsvertrages entschädigungslos untersagt werden, insbesondere dann, wenn
  - a) eine teilweise oder völlige Unbenutzbarkeit des Objektes wegen Instandsetzungsarbeiten und dergleichen gegeben ist,
  - b) im öffentlichen, schulischem oder dienstlichem Interesse liegende Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt werden müssen
  - c) ein Benutzungsplan aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen geändert werden muss

## **§ 8** **Veranstaltungen mit Zuschauern**

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Nutzer das erforderliche Ordnungs-, Absperr- sowie ausgebildetes Sanitätspersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur den für sie vorgesehenen Teil betreten und die Nutzungsbestimmungen einhalten. Darüber hinaus sind bei Großveranstaltungen die als Anlage 2 aufgeführten Durchführungsbestimmungen zu beachten.

## **§ 9** **Verhalten in den Objekten**

- (1) Die Objekte sind pfleglich und entsprechend ihrer Eigenart zu behandeln.
- (2) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in allen Objekten mit Ausnahme der dafür vorgesehenen besonderen Bereiche untersagt.
- (3) Die Objekte dürfen erst zur vereinbarten Zeit betreten werden, wenn die vom Nutzer verantwortlich beauftragte Person oder eine Stellvertretung anwesend ist. Veranstaltungen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit der vom Nutzer verantwortlich beauftragten Person oder einer Stellvertre-

- (3) Die Objekte dürfen erst zur vereinbarten Zeit betreten werden, wenn die vom Nutzer verantwortlich beauftragte Person oder eine Stellvertretung anwesend ist. Veranstaltungen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit der vom Nutzer verantwortlich beauftragten Person oder einer Stellvertretung stattfinden. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Nutzungsbestimmungen von den Teilnehmern eingehalten werden.
- (4) Der Zugang zu Regieräumen wird während der Nutzungszeiten gewährleistet. Den Anweisungen des Hausmeisters zum Betrieb der technischen Anlagen ist Folge zu leisten.
- (5) Die Spielflächen der Sporthallen, Gymnastikhallen sowie Lehrschwimmbecken dürfen nur auf dem Weg über die Umkleideräume bzw. Duschanlagen und nur in Sportschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die nicht auch als Straßenschuhe verwendet werden, betreten werden. Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art im Trainings- und Spielbetrieb ist untersagt. Die vom Nutzer verantwortlich beauftragte Person oder eine Stellvertretung haben dies zu kontrollieren und für die strikte Einhaltung zu sorgen.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung sind die bereitgestellten Geräte an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen oder zurückzugeben.
- (7) Die vom Nutzer verantwortlich beauftragte Person oder eine Stellvertretung haben sich davon zu überzeugen, dass alle benutzten Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Insbesondere sind die Fenster der Räume zu schließen und die Beleuchtung zu löschen, erhaltene Schlüssel zurückzugeben. Sie ist für die mängelfreie Rückgabe der Geräte verantwortlich. Verursachte Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (8) Die Kosten für die Endreinigung der genutzten Räume nach deren Nutzung trägt der Nutzer. Dieser erhält die Rechnung direkt von dem vom GMSE beauftragten Reinigungsunternehmen.
- (9) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Auslösung von Brand- oder Einbruchalarmen gehen zu Lasten des Nutzers.
- (10) Der Nutzer haftet alleine für Schlüssel-, Transponderverluste und hat diese zu ersetzen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Nutzungsbestimmungen treten am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken sowie Inventar und Gerät des Kreises Segeberg vom 20.10.1999 und die Benutzungsordnung für die Kreissporthalle in Bad Segeberg vom 13.12.1991 treten am selben Tage außer Kraft. Die Benutzungsordnung für die Jürgen-Fuhlendorf-Schule endete mit Übertragung der Schule a. d. Stadt Bad Bramstedt.

Bad Segeberg, den 24.11.2008

*Jutta Hartwig*

Kreis Segeberg - Die Landrätin -

#### Anlagen

Anlage 1  
Anlage 2

Nutzungsvertrag  
Entgeltbestimmung